

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Erfurt			
Ggf. Standort				
Studiengang	Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik [vormals: Bildung und Erziehung von Kindern]			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / B.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 (Immatrikulation alle 2 Jahre, ungerades Kalenderjahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	35 (Immatrikulation alle 2 Jahre, ungerades Kalenderjahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	30-35 (alle 2 Jahre, ungerades Kalenderjahr)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	14.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) – vormals „Bildung und Erziehung von Kindern“ (B.A.) – als Teil der Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern und Teil der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften bietet nach Angaben der Hochschule zahlreiche Anknüpfungspunkte mit benachbarten Studienfeldern wie etwa „Soziale Arbeit“. Mit dem klaren Fokus auf das Themenfeld „Kindheit, Bildung und Soziales“ fügt er sich in das Gesamtkonzept der Fachhochschule Erfurt ein. Zudem bindet er die Aktivitäten des Forschungsschwerpunktes „Kindheit, Jugend und soziale Konfliktlagen“ in das Studienprogramm ein.

Der Studiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt das theoretische mit dem praktischen Studium. In einem interdisziplinären Studium sollen die Studierenden insbesondere Wissens-, Handlungs- sowie reflexive Kompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln im Hinblick auf den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, das Selbstmanagement und ein professionelles Leitungsverständnis, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum, das Personalmanagement, die Betriebsführung, die Organisationsentwicklung sowie das wissenschaftliche Arbeiten und Forschen.

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. Er richtet sich an Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung als: staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher; staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge; staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger; Krippenerzieherin/Krippenerzieher; Kindergärtnerin/Kindergärtner; Horterzieherin/Horterzieher oder Unterstufenlehrerin/Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten.

Ziel des Studiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) ist die Erweiterung der bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern durch eine umfassende wissenschaftliche und praxisreflexive Qualifikation. Schwerpunkt dabei ist die Entwicklung von Kompetenzen zum Leiten von Einrichtungen und zum Führen und Anleiten von pädagogischen Fachkräften. Der Studiengang qualifiziert pädagogische Fachkräfte insbesondere für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für anleitende und beratende Tätigkeiten (Fachberatung, Praktikantenanleitung u. a.) in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt handelt es sich um einen bei Studieninteressierten gut nachgefragten und bei Studierenden bewährten Studiengang. Positiv hervorzuheben sind das für die zukünftige berufliche Tätigkeit der Studierenden passgenaue Curriculum, der hohe Praxisanteil und die Verzahnung mit der beruflichen Tätigkeit der Studierenden sowie die gute Betreuung durch die Lehrenden und weiteres Personal an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. Kritisch sieht die Gutachtergruppe die hohe Belastung der Lehrenden und Studierenden im berufsbegleitenden Studiengang mit einem hohen Anteil an Präsenzlehre an Blockwochenenden, zugleich anerkennt sie die hohe Erfolgsquote im Studiengang und die besondere Motivation sowie das hohe Engagement der Lehrenden für eine gute Lehre.

Das Gutachtergremium empfiehlt, den Passus „Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind (...) Ganztagsgrundschulen (...)“ in § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen durch eine weniger missverständliche Formulierung zu ersetzen. Daneben sollte das Thema Leiten und Führen in den Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Praxisphasen noch stärker vorgesehen werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem.....	20
2.2.6 Studierbarkeit	21
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	24
2.3.2 Lehramt.....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	29
III Begutachtungsverfahren	30
Allgemeine Hinweise.....	30
Rechtliche Grundlagen	30
Gutachtergruppe	30
IV Datenblatt	32
Daten zur Akkreditierung	32

Glossar 33
Anhang 34



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt nach sechs Semestern Regelstudienzeit im Vollzeitstudium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor of Arts, B.A.).

Im Studiengang werden 180 ECTS-Punkte erworben (vgl. Anlage 1 Rahmenprüfungsordnung § 6 sowie Anlage 2 Studiengangspezifischen Bestimmungen § 4). Der Studiengang kann gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangspezifischen Bestimmungen auch in Teilzeit studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen „(...) kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 und § 70 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt. Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

Zugelassen wird gemäß Diploma Supplement, „wer eine abgeschlossene Berufsausbildung (sic!) als

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
- Krippenerzieherin/Krippenerzieher; Kindergärtnerin/Kindergärtner,
- Horterzieherin/Horterzieher oder
- Unterstufenlehrerin/Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten

nachweist oder über eine Anerkennung als geeignete pädagogische Fachkraft des zuständigen Ministeriums verfügt.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Das Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Darüber werden die Modulverantwortlichen ausgewiesen. Angaben zur Verwendbarkeit der jeweiligen Module im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs und zum Zusammenhang mit Modulen anderer Studiengänge sollten noch integriert werden.

Die Ausweisung der relativen Note ist in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung in § 16 geregelt. Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) haben die Module einen Umfang von 5 bis 10 ECTS-Punkten. Der aus dem Studienverlaufsplan ersichtliche Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Pro Semester sind zwischen 26 und 30 ECTS-Punkte im Pflichtbereich zu belegen. Zusätzlich sind studiengangübergreifende Kompetenzen (Wahlmodule) im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die während des gesamten Studiums erworben werden können, vorgesehen.

Laut § 4 (Abs. 3) der überarbeiteten Studiengangsspezifischen Bestimmungen werden 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum fanden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Berücksichtigung. Inhaltlich basiert der Studiengang auf dem Kompetenzprofil „Leitung von Kindertageseinrichtungen“ sowie für „Kindheitspädagogische Fachkräfte“ der „Weiterbildungsinitiative für frühpädagogische Fachkräfte“ (WiFF) und auch dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010).

In der vergangenen Akkreditierung war empfohlen worden, die Kommunikation mit Dienststellen bzw. Trägern, bei denen Studierenden angestellt sind, zu verbessern bzw. zu intensivieren. Hierzu hat die Hochschule unter anderem die regelmäßige Durchführung von Praxisfachtagen an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (zuletzt im November 2019) institutionalisiert. Auch war empfohlen worden, die Übersicht der Prüfungsformen und -leistungen auch in den Modulbeschreibungen zu optimieren. Eine Übersicht zu Prüfungsformen und -leistungen findet sich nun in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und im Modulkatalog. Zudem war empfohlen worden, eine Erhebung über die tatsächlichen Arbeitszeiten und den studienbedingten Workload durchzuführen. Dies erfolgte zuletzt im Sommersemester 2018.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen hat der Studiengang folgendes Ziel: „Der berufsbegleitende (sic!) Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt zu einem ersten Hochschulabschluss in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme. Ziel des Studiums ist die Erweiterung der bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern durch eine umfassende wissenschaftliche und praxisreflexive Qualifikation. Schwerpunkt dabei ist die Entwicklung von Kompetenzen zum Leiten von Einrichtungen und zum Führen und Anleiten von pädagogischen Fachkräften. Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, die Kindertagespflege und weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen. Das Studium qualifiziert pädagogische Fachkräfte insbesondere für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für anleitende und beratende Tätigkeiten (Fachberatung, Praktikantenanleitung u. a.) in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. (...) Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt das theoretische mit dem praktischen Studium. In einem interdisziplinären Studium sollen die Studierenden insbesondere Wissens-, Handlungs- sowie reflexive Kompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln im Hinblick auf den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, das Selbstmanagement und ein professionelles Leitungsverständnis, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum, das Personalmanagement, die Betriebsführung, die Organisationsentwicklung sowie das wissenschaftliche Arbeiten und Forschen.“ Auch das Diploma Supplement legt die Ziele des Studiengangs dar.

Neben den fachlichen und überfachlichen Qualifikationen der Studierenden spielt im Studiengang nach Angaben der Hochschule auch die Stärkung der Persönlichkeit bzw. die Persönlichkeitsbildung eine tragende Rolle. Dies ist ein Querschnittsthema und wird durch zahlreiche Lehrveranstaltungen gefördert, so in den Seminaren bzw. Trainings mit (selbst-)reflexiven Schwerpunkt wie „Praxisbegleitung/-reflexion“ und „Biografische Selbstreflexion“, aber auch in Modul „Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz“. Durch alle Module zum Thema Leitung und Führung zieht sich nach Angaben der

Hochschule auch das Thema Persönlichkeitsentwicklung. Zudem können für ein Engagement im Studierendenrat bis zu 6 ECTS angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Sie entsprechen inhaltlich den Herausforderungen, die in der Leitungsposition einer Kindertageseinrichtung üblicherweise auftreten. Einzig die Zielformulierung „Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind (...) Ganztagsgrundschulen (...)“ ist missverständlich, da nicht Lehrerinnen und Lehrer, sondern Leitungspersonen für die außerschulische Schulkindbetreuung qualifiziert werden. Der entsprechende Passus sollte durch eine weniger missverständliche Formulierung ersetzt werden.

Durch die professionspolitischen Voraussetzungen im Land Thüringen, das für Leitungstätigkeiten in Einrichtungen mit mehr als 69 Kindern ein Studium voraussetzt, trifft der Studiengang in eine hochrelevante Lücke. Durch die Neuausrichtung des Studiengangs auf Leitungstätigkeiten in Verbindung mit den oben genannten gesetzlichen Vorgaben reagiert die Fakultät auf die aktuelle Nachfrage nach Qualifizierungen im Bereich Leitung von Kindertageseinrichtungen. Dies ist nicht nur aktuell, sondern auch mit Blick auf die Personalentwicklung in diesem Bereich hoch relevant. Daher sind die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder schlüssig, und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Die Studierenden eröffnen sich durch die im Studiengang erworbene Qualifikation eine zukunftsfähige berufliche Einmündung bzw. eine inhaltliche Unterfütterung im Falle bereits bestehender Leitungstätigkeiten. Mit Blick auf die Ziele des Studiengangs ist die Fokussierung auf Leitungstätigkeiten positiv zu bewerten. Mittelfristig könnte im Blick behalten werden, dass kindheitspädagogische Inhalte nicht in den Hintergrund geraten.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Passus „Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind (...) Ganztagsgrundschulen (...)“ in § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen sollte durch eine weniger missverständliche Formulierung ersetzt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des vorliegenden Studiengangs – der bisher „Bildung und Erziehung von Kindern“ (B.A.) hieß – ist Ergebnis einer Studiengangsreform, die u.a. durch Rückkopplung mit den Studierenden und der Studienkommission erarbeitet wurde. Auch fanden Abstimmungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber hinsichtlich der als notwendig erachteten Leitungsqualifikationen statt (z.B. DRK, Diakonie, AWO).

Der Studiengang baut nach Angaben der Hochschule auf den fachlichen Kompetenzen der Studierenden aus der beruflichen Praxis auf und erweitert diese um aktuelle pädagogische Entwicklungen, aber auch um Kompetenzen im Bereich Gesprächsführung, Recht und insbesondere im Hinblick auf Leiten und Führen in kindheitspädagogischen Einrichtungen. Dementsprechend wurden basierend auf den von der Weiterbildungsinitiative für frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) entwickelten Kompetenzprofile für die „Kita-Leitung“ 1 sowie „Frühe Bildung“ 2 sieben Modulbereiche definiert: Modulbereich (MB) 1 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, MB 2: Selbstmanagement und Professionalität, MB 3: Zusammenarbeit gestalten, MB 4: Mitarbeiter*innen führen, MB 5: Betriebsführung, MB 6: Organisation entwickeln, MB 7: Wissenschaftlich Arbeiten und Forschen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“, „Rechtliche Grundlagen Familie sowie Kinder- und Jugendhilfe“, „Zusammenarbeit mit Familien“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“. Im zweiten Semester folgen die Module „Entwicklung von Kindern im Kontext“, „Professionelles Leitungshandeln“, „Personalmanagement“ und „Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung“. Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „Inklusion – Inklusive Pädagogik“, „Handeln im professionellen Kontext“ und „Steuerung von Einrichtungen“. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Didaktik in der Pädagogik der Kindheit“, „Qualitätsentwicklung“, „Grundlagen der Organisationsentwicklung“ sowie „Projektmanagement und Teamentwicklung“. Es folgt das fünfte Semester mit den Modulen „Professionelle Selbstreflexion“, „Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz“, „Ressourcenmanagement“ und „Forschen und Verstehen“. Das sechste Semester beinhaltet die Module „Im Fokus: Pädagogische Qualität“, „Vernetzung und lokale Steuerung“, „Innovation und Organisation“ sowie die „BA-Thesis“. Hinzu kommt ein Modul „Studiengangübergreifende Kompetenzen“.

Als Lernformen werden eingesetzt: Seminar, Übung, Vorlesung. Der Schwerpunkt liegt auf Seminaren.

Aufgrund der Konzeption als berufsbegleitender Studiengang finden die Präsenzlehrveranstaltungen im Semester jeden Freitag 14 bis 20 Uhr und Samstag 8.30 bis 16 Uhr statt sowie an zwei Blockwochen von Montag-Freitag ganztägig. Darüber hinaus werden in Modulen sogenannte Praxisprojekte angeboten, bei denen Analyse- und Beobachtungsaufträge aus allen Lehrveranstaltungen eines Moduls in die Praxis integriert werden und somit der Lernort Hochschule und der Lernort Arbeitsplatz miteinander verknüpft werden.

Praxisphasen sind als eigenständige Module nicht vorgesehen. Die Hochschule beschreibt die Verzahnung von Theorie und Praxis jedoch durch die Praxismodule, die in jedem Semester – integriert in die jeweiligen thematischen Module – stattfinden, als intensiv. Hier sollen die Studierenden entsprechend der zugeordneten Seminare eine eigene Praxis(forschungs)frage bearbeiten und reflektieren. Darüber hinaus werden die Studierenden in jedem Semester im Rahmen einer Praxisbegleitung/-reflexion zum Hinterfragen ihrer eigenen Praxis mit Blick auf im Studium gewonnene Erkenntnisse angeregt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der für den Studiengang definierten Ziele im Curriculum konnte insbesondere im Gespräch mit den Lehrenden eruiert werden. Es wird im Studiengang auf eine querschnittige Verankerung praxis- und leitungsrelevanter Inhalte geachtet, was sich auch im engen Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden abbildet.

Besonders ist hervorzuheben, dass sich die in den Studiengangszielen definierte Fokussierung auf Leitungstätigkeiten in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern in den Studieninhalten widerspiegelt. Die im Studiengang vermittelten Inhalte entsprechen den Themen, die für Führungskräfte in Kindertageseinrichtungen relevant sind. Der Aufbau des Curriculums ist gerade für Studierende, die bereits in einer Leitungsposition einer Kindertageseinrichtung sind oder eine solche Leitungsposition in Aussicht haben, gut strukturiert. Hierbei sind vor allem die Module „Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung“, „Personalmanagement“ und „Professionelles Leitungshandeln“, die bereits im zweiten Semester vorgesehen sind, hervorzuheben. Diese befähigen die Studierenden dazu, ihre Rolle als spätere Leitung professionell ausfüllen zu können sowie in Zeiten des Fachkräftemangels geeignetes Personal zu finden, zu halten und weiterzuentwickeln.

Der Studiengang konnte sowohl auf Basis der Unterlagen als auch bei der Begehung und insbesondere im Gespräch mit den Studierenden nachweisen, dass die Verzahnung von Wissensvermittlung, Vertiefung in der Praxis (die obligatorisch ist) und nachgelagerter Reflexion und Dokumentation in den Lehrveranstaltungen ein breites und vertieftes Verständnis kindheitspädagogischer Wissensinhalte vermittelt.

Insgesamt ist das Curriculum des Studiengangs aus Sicht der Gutachtergruppe daher nachvollziehbar und auch hinsichtlich der formulierten Ziele stimmig. Der Abschlussgrad ist passend. Ziele, Inhalte und

Studiengangstitel passen insbesondere seit der Umbenennung des Studiengangs von „Bildung und Erziehung von Kindern“ (B.A.) zu „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) gut zusammen, da der Studiengang Führungskräfte für Tätigkeiten in Einrichtungen der Kindheitspädagogik qualifiziert. Die Themen „Leiten“ und „Führen“ könnten jedoch in den Modulbeschreibungen – vor allem in der Definition der Lernziele und -inhalte – noch stärker herausgehoben werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen und ausreichend variantenreich. Ein Großteil der Lehrveranstaltungen findet als Präsenzveranstaltung statt. Digitale Lehr- und Lernformen könnten noch ergänzt werden, da diese gut die besondere Form des Studiums (mit Blockwochenenden) unterstützen.

Besonders gelungen ist die Möglichkeit, die Umsetzung der Lehrinhalte im Theorie-Praxis-Transfer auszuprobieren, die Theorie vor Ort in den Einrichtungen noch besser mit der Praxis zu verknüpfen und neue Impulse in das Team der Kindertageseinrichtung zu geben. Die Praxisphasen sind in die berufliche Tätigkeit und in die Module integriert. Dies entspricht der herausfordernden Realität, unter der berufstätige Studierende ihr Studium absolvieren.

Aktuell könnte nach Einschätzung der Gutachtergruppe aus den Modulbeschreibungen deutlicher hervorgehen, in welcher Form in Praxisphasen Führungshandeln eingeübt wird. Aus Gutachtersicht sollte daher das Thema Leiten und Führen in den Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Praxisphasen noch stärker vorgesehen werden (bspw. Shadowing). Die Modulbeschreibungen werden als gut ausformuliert bewertet, ein auflagenrelevantes Monitum ergibt sich aus der obigen Anmerkung nicht.

In den Rückmeldungen der Studierenden wird deutlich, dass die Praxisanleitung noch strukturierter erfolgen könnte. Teilweise sind auch Phasen regulärer beruflicher Tätigkeit und Praxisphasen nicht klar abgrenzbar. Hierfür könnten die Praxisphasen transparenter dokumentiert – etwa im Modulkatalog farblich gekennzeichnet – und mit spezifischen Aufgaben im einschlägigen Themenbereich „Leiten“ ergänzt werden. Die Praxisphasen werden angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Thema Leiten und Führen sollte in den Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Praxisphasen noch akzentuierter berücksichtigt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Auslandsreferat der Fachhochschule Erfurt unterstützt nach Angaben der Hochschule Studierende durch Beratungen bei der Umsetzung eines Auslandssemesters. Derzeit unterhält die Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern Kooperationen mit 23 Hochschulen, die für ein Studium im Ausland genutzt werden können. Aufgrund der Spezifik dieses berufsbegleitenden Studienganges kam ein Auslandssemester bisher nicht vor, individuelle Lösungen können aber erarbeitet werden.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in § 19 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Studiengang bietet hinsichtlich studentischer Mobilität besondere Herausforderungen. Durch die Einbindung der Studierenden sowohl in das Studium als auch in ein Arbeitsverhältnis sowie die Durchführung des Studienganges im Zweijahrestakt benötigen Mobilitätsphasen mehr Unterstützung und besondere Absprachen mit den Studierenden seitens der Hochschule. Dem wird die Fachhochschule Erfurt durch ein hochschulweites Auslandsreferat gerecht, welches Studierende individuell bezüglich Mobilitätsphasen berät. In der Vergangenheit bereits durchgeführte projektbasierte Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerhochschulen zeigen, dass auch unter diesen engen Rahmenbedingungen studentische Mobilität realisiert werden kann. Der Musterstudienplan könnte jedoch noch stärker ausweisen, welche Phasen sich für ein Auslandssemester besonders eignen, um zukünftig auch längere Mobilitätsphasen zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Umsetzung des Curriculums wird derzeit von 10 Professorinnen bzw. Professoren, davon eine Vertretungsprofessur, abgesichert. Unterstützt werden diese durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LbA). Zudem unterstützt ein Promovend die Umsetzung der Lehre. Eine Übersicht über die Leh-

renden und deren Qualifikationen befindet sich im Personalhandbuch, welches der Gutachtergruppe vorliegt. Derzeit sind nach Angaben der Hochschule nicht alle Professuren besetzt; die Fakultät – unterstützt von der Hochschulleitung – unternimmt jedoch allergrößte Anstrengungen, dass die Besetzungen der vakanten Professuren zeitnah erfolgen. Auch liegt der Gutachtergruppe die Berufungsordnung vor.

Die Lehrenden der Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern haben regelmäßig in Inhouse-Workshops die Möglichkeit, sich hochschuldidaktisch weiter zu qualifizieren. Ergänzt werden diese Angebote durch Einzelberatungen durch einen Hochschuldidaktiker bzw. eine Hochschuldidaktikerin sowie Austauschformate, wie ‚Tag der Lehre‘ oder lehrBAR. Weiterhin stehen den Lehrenden die hochschuldidaktischen Angebote der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Formal ist die Lehrkapazität im Studiengang mit 10 Professorinnen und Professoren erfüllt, zumal die Verfahren zur Besetzung der noch offenen Stellen nach Auskunft der Hochschulleitung bereits laufen. Auch die Qualifikation der Lehrenden ist auf höchstem Niveau angesiedelt und mithin für die Lehre im Studiengang angemessen. Besonders hervorzuheben ist der Praxisbezug, der auch durch die vielfach eingesetzten Lehrbeauftragten aus der Praxis abgesichert wird.

Der Umstand, dass die Lehrveranstaltungen an den Wochenenden und die Lehre in fachlich verwandten Studiengängen sowie administrative Tätigkeiten oder Tätigkeiten der akademischen Selbstverwaltung unter der Woche stattfinden, könnte zu einer Überlastung der Lehrenden führen. Aktuell zeichnen sich hier jedoch keine Beeinträchtigungen für den Studiengang ab.

Durch die hochschuldidaktischen Angebote stehen den Lehrenden ausreichend Angebote der Weiterqualifizierung zur Verfügung. Die zeitliche Verfügbarkeit dieser Angebote könnte noch mehr den Wochenend-Diensten der Lehrenden angepasst werden.

Bei der Begehung waren sowohl die Praxisbeauftragte als auch die Studiengangsassistenz anwesend. Diese sind personell angemessen und unterstützen in angemessener Weise die Durchführung des Studiengangs. Sie berichten auch von ihrem angemessenen Arbeitsvolumen.

Die personelle Ausstattung ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Umfangs insgesamt als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern steht nach eigenen Angaben jährlich ein Budget zur Verfügung, dessen Höhe auf Basis eines indikatorgestützten Mittelvergabemodells berechnet wird. Maßgebend ist u.a. die Anzahl der Ersteinschreibungen von Studierenden, die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit im Studiengang und erfolgreich angeworbene Drittmittel für Forschungsprojekte. Je nach Haushaltslage stehen dem Studiengang darüber hinaus noch Mittel für Investitionen zur Verfügung. Über die Vergabe der Investitionsmittel entscheidet die Hochschulleitung nach Sichtung aller Anträge der verschiedenen Studiengänge bzw. Fakultäten und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern entscheidet selbstständig über die Verteilung von Personal- und Sachmitteln. Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften verfügt nach eigenen Angaben über eine Vielzahl von Lehr- und Arbeitsräumen, die ihr direkt zugeordnet sind. Darüber hinaus bietet der zentrale Campus der Fachhochschule Erfurt weitere Hörsäle mit bis zu 300 Plätzen sowie zahlreiche Seminarräume. Die Hochschulbibliothek hält ein umfassendes Angebot an fachspezifischer Literatur (Bücher, Zeitschriften) und anderen Medien (z.B. Online-Datenbanken) für Forschung, Lehre und Studium vor. Die Bibliothek verfügt über 116 Leseplätze, 59 Computerarbeitsplätze, 4 Medienkabinen und einen Schulungsraum mit 15 Plätzen.

Studierenden stehen für ihr Selbststudium, für Hausarbeiten und Projektarbeiten die PC-Pools und Seminarräume zu den Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung zur Verfügung. Außerdem verfügt die Hochschule über ein WLAN, in das sich die Studierenden einwählen können. Der Internetauftritt der Hochschule wird durch ein Intranet ergänzt. Darüber hinaus wird das Novell Netzwerk und seine Server zur Verteilung und zum Austausch von Daten genutzt. Als E-Learning Plattform steht über die Hochschule Moodle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die räumlichen Ressourcen ist die Hochschule sehr gut ausgestattet. Die Bibliothek verfügt sowohl über ausreichende Lernmöglichkeiten („Konferenzraum“, abgetrennte Arbeitsplätze), als auch über ausreichende Fachliteratur. Da Lehrveranstaltungen im zu akkreditierenden Studiengang auch in den Semesterferien stattfinden, sind die teilweise noch zu geringen Öffnungszeiten der Bibliothek und der Mensa in den Semesterferien problematisch. Dies ist der Hochschule jedoch bewusst, und die Öffnungszeiten der Bibliothek wurden bereits teilweise ausgeweitet. Auch finden bereits Gespräche bezüglich der Öffnungszeiten der Mensa statt. Im Gespräch mit den Studierenden wurde die

Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliothek positiv bestätigt. Insgesamt zeigte sich die Hochschule bereit, auch an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften zukünftig verstärkt in die Infrastruktur zu investieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen basieren auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und den Studiengangsspezifischen Bestimmungen. Ziel des Prüfungssystems ist es nach Angaben der Hochschule, die Anzahl von Prüfungsereignissen möglichst gering zu halten, d.h. es finden in der Regel maximal 5 Prüfungen pro Semester statt. Dabei schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Alternativ zur Prüfung am Ende eines jeden Moduls können studienbegleitende Leistungsnachweise von den Studierenden erbracht werden. Dadurch reduziert sich die Prüfungsbelastung zum Ende des jeweiligen Semesters. Der Prüfungsplan pro Semester ist den Anlagen der geltenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

Es kommen folgende Prüfungsformen zur Anwendung: Studienleistung zensiert (Hausarbeit, Forschungskonzept, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio u.a.), Praxiskolloquium, Klausur, Praxisreflexionsbericht und mündliche Prüfung. Dabei kommt die Studienleistung am häufigsten zur Anwendung.

Die Prüfungsformen richten sich nach Angaben der Hochschule nach den zu prüfenden Qualifikationszielen und finden in der Regel kompetenzorientiert statt. So gibt es zahlreiche modulspezifische Prüfungsformen; zu nennen ist hier insbesondere die Portfolioarbeit und entsprechende Reflexionsgespräche über den Zeitraum des gesamten Studiums. Alle Prüfungsleistungen werden i.d.R. jedes Semester angeboten. Schriftliche Klausuren werden vorrangig in den beiden dreiwöchigen Prüfungszeiträumen durchgeführt, die sich jedes Semester an die Vorlesungszeit anschließen (ca. Januar und Juli).

Die Prüfungsergebnisse werden nach Angaben der Hochschule schriftlich dokumentiert; Bewertungsmaßstäbe werden den Studierenden vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse neben der Einsichtnahme die Möglichkeit, sich von den Lehrenden ein Feedback geben zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen werden bis 6 Wochen nach Stattfinden der Prüfung an das zentrale Prüfungsamt gemeldet und im Online-Prüfungssystem QISPOS der Hochschule verbucht. Die Studierenden haben zudem jederzeit die Mög-

lichkeit der Erstellung eines aktuellen Notenspiegels. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden, anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden – es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nicht bestandene Prüfungen dürfen max. zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten eingesetzt, die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Die eingesetzten Prüfungsformate sind geeignet zur Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden. Zur erfolgreichen Ergebnissicherung in diesem berufsbegleitenden Studiengang wird unter anderem ein Studien-Portfolio verwendet. Damit können die Studierenden aus Sicht der Gutachtergruppe besonders gut und in flexibler Form ihren Theorie-Praxis-Transfer dokumentieren.

Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, Überschneidungen finden nicht statt.

Die anfänglichen Bedenken der Gutachtergruppe, dass der Zulassungszyklus (alle zwei Jahre) zu Nachteilen für die Studierenden (z.B. bezüglich Wiederholungsprüfungen oder für Studierende, die die Regelungen zum Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen) führen könnte, wurden in den Gesprächen nachvollziehbar ausgeräumt. Dies ist sicherlich auch auf die umfangreichen Betreuungs- und Beratungsangebote innerhalb des Studienganges zurückzuführen. Die Studierenden heben das diesbezügliche Engagement der hauptamtlich Dozierenden in besonderer Weise hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die empfohlene Modulabfolge ist im Studienverlaufsplan dokumentiert. Bei der Entwicklung des Curriculums wurde nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass die jeweiligen Module nicht weniger als 5 ECTS-Punkte umfassen. Auch können alle Module in einem Semester abgeschlossen werden.

Die Umsetzung des Studienverlaufsplans in einen Semesterplan wird mit Unterstützung von Planungstools vorgenommen, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Anwendung unterschiedlicher Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt. Die kurzfristige Verschiebung

von Lehrveranstaltungen wird den Studierenden schnellstmöglich über das fakultätsinterne Pinboard bekanntgegeben.

Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen wird nach Angaben der Hochschule durch eine regelmäßige Rückkopplung durch Evaluationen und in den Studienkommissionen mit den Studierenden überprüft und ggf. modifiziert. Im Rahmen der Studiengangevaluationen werden Workloaderhebungen durchgeführt. Zusätzlich können die Studierenden die diversen Beratungsangebote innerhalb der Fachrichtung für ihr Feedback nutzen. Ebenso werden auf Fachrichtungsklausuren, den regelmäßigen Dienstberatungen und bei Treffen der Lehrenden Abstimmungsprozesse vollzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module sowie die Anforderungen an die Studierenden sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Aus den Gesprächen vor allem mit den Studierenden wurde jedoch deutlich, dass das Verhältnis 1 ECTS-Punkt = 30 Zeitstunden dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht gerecht wird, da der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt durchgängig etwas geringer ausfällt. Aufgrund der Hinweise der Gutachtergruppe hat die Hochschule nach der Vor-Ort-Begehung die Studien- und Prüfungsordnung dahingehend angepasst, dass für 1 ECTS-Punkt nun 25 Arbeitsstunden kalkuliert werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation sind für einen Vollzeitstudiengang – auch hinsichtlich des berufsbegleitenden Konzepts – angemessen. Die Absolventenquote in der Regelstudienzeit ist erfreulich hoch, so dass die Gutachtergruppe zu dem Schluss kommt, dass der Studiengang trotz der Doppelbelastung durch Berufstätigkeit und Studium gut studierbar ist. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird durch die Studienorganisation, aber auch durch die Verlagerung von Workload an den Arbeitsplatz gefördert (in den Semestern ein bis vier je 60 Stunden, in den Semestern fünf und sechs je 30 Stunden). Hier soll das in der Theorie erworbene Wissen nochmals direkt in der beruflichen Praxis anhand einer selbst gewählten Fragestellung angewendet werden. Sehr begrüßenswert ist die Information der Studierenden auf der Homepage des Studiengangs, dass für die Absolvierung des Studiengangs in der Regelstudienzeit eine Arbeitszeit von 25 Stunden pro Woche nicht überschritten werden sollte. Dies ist auch in § 4 (2) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen berufs begleitenden Studiengang.

Die Praxisordnung (Anlage 3 der der Studiengangsspezifischen Bestimmungen) regelt die Verschränkung der Studienanteile an der Hochschule mit denjenigen in der beruflichen Praxis.

Gemäß § 1 der Praxisordnung „(...) beinhaltet das praxisorientierte Studium drei Praxischwerpunkte: im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden ‚Lernen am Arbeitsplatz‘, die Praxisprojekte, die Praxisbegleitveranstaltungen vom 1. bis zum 6. Semester. Die Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und im 6. Semester mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen“. Gemäß § 2 der Praxisordnung werden „(...) die Praxischwerpunkte (...) vom 1. bis zum 6. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind.“ Gemäß § 3 der Praxisordnung sind ein Praxisausschuss und ein Praxisamt zur institutionellen Verankerung des berufs begleitenden Studiengangs eingesetzt.

Die Praxisordnung regelt alle Einzelheiten zu praktischen Studienanteilen und zur organisatorischen und konzeptionellen Verbindung des Hochschulstudiums mit extracurricularer beruflicher Tätigkeit. Gemäß § 5 der Praxisordnung werden „(...) die Praxischwerpunkte (...) mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (...). Die Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) erfolgt zu Beginn des 1. Semesters und des 4. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (1. bis 6. Semester). Dazu muss ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers eingereicht werden, in dem bestätigt wird, seit wann die/der Studierende in welcher Art des Anstellungsverhältnisses (befristet bis/unbefristet, Vollzeit/Teilzeit) in welcher Position im Unternehmen arbeitet. Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er/sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxischwerpunkte und Praxiserfahrungen von insgesamt 900h mit einer durchschnittlichen Verteilung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung von Praktika trifft der Praxisausschuss. Da es sich um ein berufs begleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen nach den Vorgaben des Praxisamts, Praktika mit dem Antrag auf Zulassung als Praxisstellen beantragt werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisanteils ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zielgruppe des berufsbegleitenden Studiengangs sind Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Eine parallel verlaufende berufliche Tätigkeit und hochschulische Ausbildung ermöglicht ihnen die sinnvolle Verknüpfung von Wissensbeständen aus der Praxis mit neuem Fachwissen, welches sie für zukünftig verantwortungsvollere (Leistungs-) Aufgaben in ihrem beruflichen Umfeld qualifiziert.

Die besondere Studienorganisation sieht abwechselnde Tätigkeiten in der Berufspraxis und Blockwochenenden an der Hochschule vor, in denen im Kontext der spezifischen Lernformen Seminar und Übung auch Praxisthemen reflektiert werden. Diese Studienorganisation ist dem besonderen Profil des Studiengangs angemessen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde hinsichtlich des berufsbegleitenden Konzepts insbesondere die Studierbarkeit im Sinne des Workloads thematisiert. Die befragten Studierenden bestätigten, dass der in der Studiengangsbeschreibung geforderte Workload mit engagiertem Einsatz gut zu schaffen ist. Das berufsbegleitende Studium ermöglicht eine sinnvolle und fruchtbare Verbindung theoretischer und praktischer Aspekte der fachlichen Ausbildung.

Bei Schwierigkeiten in den Einrichtungen ist eine Praxisbetreuung durch die Fachhochschule sinnvoll. Hierbei setzen sich die Lehrenden für ihre Studierenden ein und helfen bei der Lösung von Konflikten. Dies wurde bei der Vor-Ort-Begehung durch die Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module sind nach Angaben der Hochschule so gestaltet, dass neben festen inhaltlichen Vorgaben auch Raum für aktuell auftretende Themen ist. Aktuelle Forschungsthemen finden auf vielfältige Weise Eingang in den Studiengang; bspw. durch die Bearbeitung eigener kleiner Forschungsfragen im Rahmen des Seminars „Empirische Sozialforschung“, aber auch durch die Rezeption von aktuellen Forschungen durch die Lehrenden. Viele Lehrende sind in aktuelle Forschungsthemen aus ihren Lehrgebieten eingebunden und / oder besuchen Kongresse, Fachveranstaltungen und Tagungen, so dass den Studierenden Lehrinhalte vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands in Forschung und

Wissenschaft vermittelt werden können. Da es sich um einen pädagogischen Studiengang handelt, wird (durch Lernen am Modell) neben der fachlich-inhaltlichen Aktualität insbesondere auch auf didaktisch-methodische Innovationen Wert gelegt. Dies ist wesentlicher Anspruch des Studienganges und zeigt sich auch in den spezifischen Lehr-Lernformen sowie Prüfungsformen (bspw. Portfolio).

Auch auf Klausurtagungen und in den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der Evaluationen, des jährlichen Datenreports für die Fachrichtung und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums ausreichend.

Aktuelle Fachdebatten werden den Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen vermittelt. Insbesondere die Themen Innovation und Organisation sollen nach Auskunft der Lehrenden vor Ort in den nächsten Jahren verstärkt aufgegriffen und mit den Studierenden diskutiert werden. Auch dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fachhochschule Erfurt verfügt nach eigenen Angaben über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage die Anforderungen der Studierenden, des Ministeriums, potentieller Arbeitgeber und anderer Interessengruppen sowie die Ziele der Hochschule sind. Zur Gewährleistung der Beteiligung aller Hochschulmitglieder verfolgt die Hochschule eine Verzahnung von zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement. Die zentrale Ebene, vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Kommission für Studium und Lehre, schafft und sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement. Von zentraler Ebene aus unterstützt das Zentrum für Qualität die dezentrale Qualitätsarbeit, die Kommission prüft sie im Rahmen der Qualitätsberichte.

Die dezentrale Ebene in den Fakultäten mit ihren Prodekanen und Studienkommissionen ist zuständig für die inhaltliche Untersetzung und Umsetzung.

Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt von 2015 geregelt. Die Fachrichtung Bildung und Erziehung von Kindern setzt diese Ordnung mit Unterstützung des Zentrums für Qualität um.

Zur Erhebung von Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfängerinnen und -anfänger und von Daten zur Studienwahlentscheidung führt die Fachrichtung nach eigenen Angaben in jedem Semester eine Erstsemesterbefragung durch. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen ist in einem Evaluationsplan geregelt und koordiniert. In jedem Semester wird etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluationen erfolgt im Zentrum für Qualität mittels der Software EvaSys. Die Absolvent*innenbefragung erfolgt jährlich durch die Fachhochschule Erfurt. Alle Absolvent*innen werden 1 Jahr nach ihrem Hochschulabschluss zum Studien- und Berufsverlauf sowie zu den Wirkungen von Studienbedingungen und -angeboten für den weiteren Lebensweg und den Berufserfolg befragt.

Die Studiengangevaluation, die mindestens einmal in 6 Jahren durchgeführt wird, bewertet die Organisation und Abläufe aus Sicht Studierender in einem größeren Zusammenhang. Sie umfasst sowohl das Erkennen von Verbesserungspotentialen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen. Im Rahmen der Studiengangevaluation wird unter anderem die Arbeitsbelastung / Workload im Studium, die Organisation/Studierbarkeit des Studiengangs und die generellen Anforderungen im Studiengang erhoben.

Der Studiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ (B.A.) verfügt über weitere Feedbackmöglichkeiten für Studierende. So werden die Studierenden monatlich nach besonderen Schwierigkeiten und Anliegen gefragt; auch haben sie aufgrund der geringen Studiengangsgröße einen intensiven Kontakt zu den Lehrenden und zur Studiengangsleitung. Durch die Beteiligung der Lehrenden der Fachhochschule Erfurt wird der Lehr- und Studienbetrieb regelmäßig auch von dieser Anspruchsgruppe in der jeweiligen Fachrichtung evaluiert. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Fachrichtung.

Der Studiengang Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik beteiligt sich an Evaluationen durch Externe, wie zum Beispiel das CHE-Ranking. Über die Beteiligung an konkreten Befragungen entscheidet das Rektorat. Auf Klausurtagungen und in den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der Evaluationen, des jährlichen Datenreports für die Fachrichtung (siehe Anlage Nr. 12) und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt.

Die Studienkommission bildet die operative Ebene. Hier werden regelmäßig die Meinungen der Studierenden zum Studiengang eingeholt, konkrete Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung ge-

prüft. Schwerpunkte der Sitzungen sind Diskussionen und Beschlüsse zur Weiterentwicklung von Lehrinhalten und der Praxisrelevanz der einzelnen Module und des Studiengangs insgesamt. Diese beschlossenen Maßnahmen werden den Studierenden in einer der regelmäßigen stattfindenden Vollversammlungen mitgeteilt und so zügig wie möglich umgesetzt. In den folgenden Evaluationen wird darauf geachtet, dass der Erfolg der implementierten Maßnahmen geprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe schätzt die Maßnahmen der Hochschule zur Sicherung des Studienerfolgs und zum Monitoring des Studiengangs als angemessen ein.

Die Themen, die gemäß Angaben der Hochschule bei der Vollversammlung besprochen werden, könnten noch schriftlich dokumentiert und regelmäßig hinsichtlich deren Umsetzung überprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gleichstellungsplan von 2015 ist nach Angaben der Hochschule zusammen mit dem Gleichstellungskonzept integraler Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fachhochschule Erfurt. Er ist ein Arbeitsinstrument zur Umsetzung des Leitbildes der Hochschule im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern.

Parallel zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unterstützt die Hochschule die Schaffung familiengerechter Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte. Seit 2008 wird mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ein systematischer Umsetzungsprozess zur Etablierung und Festigung familiengerechter Studien- und Arbeitsbedingungen verfolgt. Die Hochschule wurde bereits dreimal in Folge mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet, zuletzt 2014 im Rahmen des sogenannten Konsolidierungsverfahrens. Mit dem Dialogverfahren 2017 hat die FH Erfurt nun die eigenverantwortliche Steuerung, Gestaltung und Weiterentwicklung familiengerechter Rahmenbedingungen übernommen.

Zu den etablierten Maßnahmen gehört u. a. das Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie. In Kooperation mit der Universität Erfurt und dem Studierendenwerk Thüringen wurde in den vergangenen Jahren ein systematisches Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebot für Studierende mit

Kind geschaffen. Weiterhin steht Studierenden und Beschäftigten stundenweise eine flexible Kinderbetreuung auf dem Campus zur Verfügung.

Die Fachhochschule Erfurt hat einen Aktionsplan „FH Erfurt - Hochschule der Inklusion“ im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) aufgestellt, dessen geplante Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung ist in § 11 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich von Studierenden, die auf der Ebene des Studiengangs erfolgreich umgesetzt werden. Insbesondere Studierende mit Kindern können von den Maßnahmen profitieren, die die Hochschule im Rahmen des „audit familiengerechte hochschule“ umgesetzt hat, wie zum Beispiel eine flexible Kinderbetreuung am Hochschulstandort. Aufgrund der geringen Größe des Studiengangs können Studierende in besonderen Lebenslagen neben den in der RSPO festgeschriebenen Regelungen schnell und effektiv individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Studiengang finden. Durch das Zusammenspiel von hochschulweiten und individuellen Lösungen schafft es die Fachhochschule Erfurt, Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich im Studiengang sehr gut umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

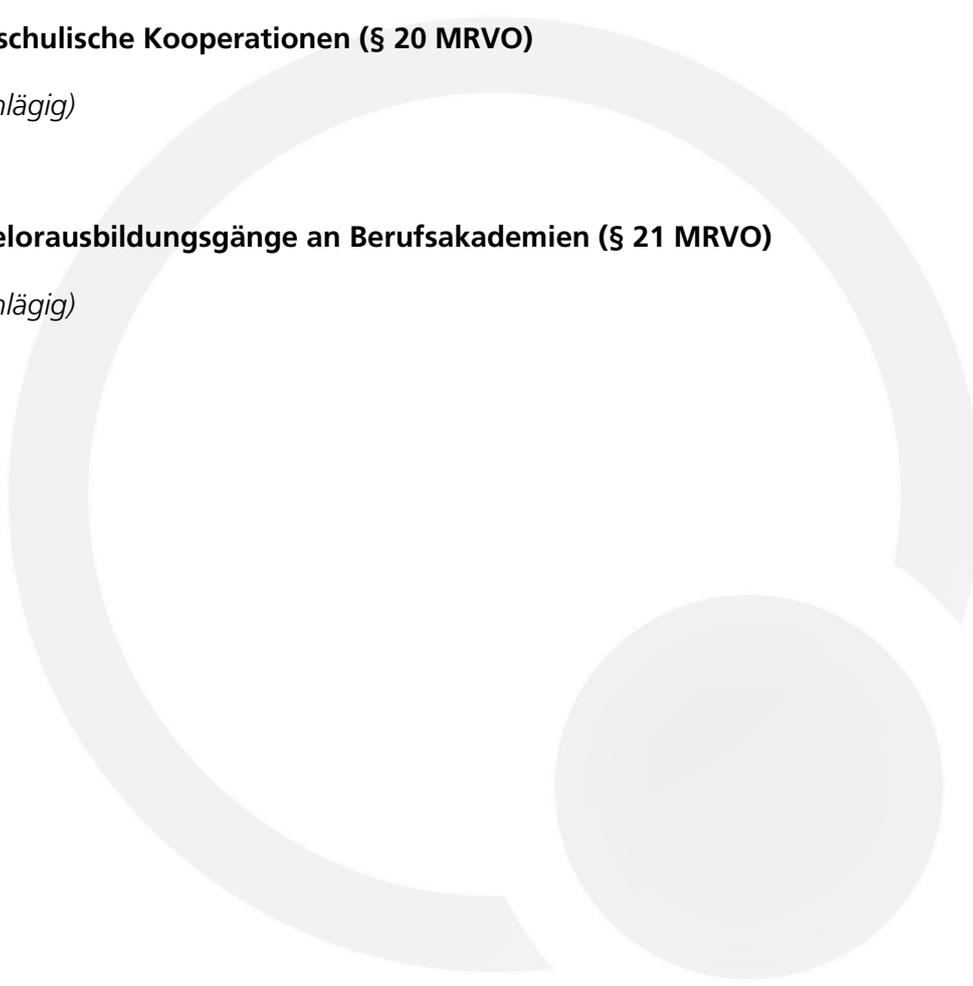
(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Fachhochschule Erfurt hat im Laufe des Verfahrens die für einen ECTS-Punkt kalkulierte Arbeitsbelastung aufgrund der Hinweise der Gutachter angepasst und die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend geändert. Ein ECTS-Punkt entspricht nun 25 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden. Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung wurde durch die relevanten Gremien bestätigt, die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt wird noch erfolgen. Die Fachhochschule Erfurt hat zudem im Laufe des Verfahrens auch nochmals auf der Homepage des Studiengangs und in den Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ deutlich dargelegt, dass der Studiengang nur dann nur innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erfolgreich beendet werden kann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Beruf 25 Stunden nicht überschreitet.

Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO

Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Sabina Schutter**, Studiengangsleitung „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.), Hochschule Rosenheim
- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Charis Förster**, Professur für Theorie, Praxis und Empirie der Pädagogik der Kindheit – Studienleiterin Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.), Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken
- Vertreter der Berufspraxis: **Christopher Steinlein**, Kindergartenbereichsleiter, Evang-Luth. Kirchengemeindeamt Bayreuth
- Vertreter der Studierenden: **Helmut Büttner**, Studierender im Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.), Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Optional:

- Zusätzliche externe Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):
Norbert Rindfleisch, Sachbearbeiter, Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat 25 | Pflegepolitik



IV Datenblatt

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Bildung und Erziehung von Kindern

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	32	29	91%									
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019							1	1	100%			
SS 2018				24	20	83%						
WS 2017/2018	35	27	77%									
SS 2017										1	1	100,00%
WS 2016/2017												
SS 2016				28	24	86%						
WS 2015/2016	26	22	85%									
SS 2015										1	1	100,00%
Insgesamt	93	78	84%	52	44	85%	1	1	100%	2	2	100,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Hinweis der Hochschule: Da der Zeitpunkt der letzten Akkreditierung für den Studiengang im Juni 2015 war, wurde die Auswertung mit Daten ab dem Sommersemester 2015 begonnen

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.12.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek Seminarräume, Lernwerkstatt

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)